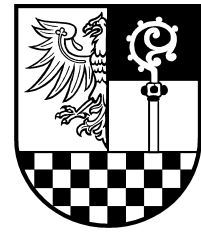


Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage der Abgeordneten Erik Stohn und Bettina Lugk, SPD Kreistagsfraktion TF, vom 03.03.2016; zu Evaluierung von Tempo 70 auf Landesstraßen in Teltow-Fläming

5-2720/16-KT

Sachverhalt:

Nach einem gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 8. Juli 2011 sollen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit auf Straßen mit angrenzendem dichten Baumbestand ohne vorgelagerte Fahrzeug-Rückhaltesysteme außerhalb geschlossener Ortschaften Geschwindigkeitsbegrenzungen auf 70 km/h in Form von Einzelfallprüfungen festgelegt werden. Weiterhin haben die örtlichen Unfallkommissionen die Wirksamkeit der nach diesem Erlass angeordneten Maßnahmen mittels einer kontinuierlichen Erfassung des Unfallgeschehens im Vorher- und Nachher-Vergleich zu untersuchen. Das Gesetz tritt mit dem 31.12.2016 außer Kraft.

Wir fragen daher die Kreisverwaltung:

1. Auf welchen Straßen wurden im Zuge der Landesverordnung Temporeduzierungen von welchen Ausgangswerten auf welche aktuelle Tempobegrenzungen vorgenommen?
2. Wie hat sich die Unfallhäufigkeit auf den entsprechenden Straßen entwickelt?
3. Wie hat sich der Schweregrad der Unfälle auf den entsprechenden Straßen entwickelt?
4. Nach welchen Kriterien wurden die Straßen, auf denen eine Temporeduzierung erfolgte, ausgewählt?
5. Wie wird mit den Streckenabschnitten verfahren, in denen die Temporeduzierung nicht zu einer Reduzierung der Unfallhäufigkeit geführt hat?

Für die Kreisverwaltung beantwortet die Landrätin Frau Wehlan die Anfrage wie folgt:

Zu 1.

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0

Telefax: 03371 608-9100

USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52

BIC: WELADED1PMB

IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Teleforzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

Von dem Straßennetz im Landkreis Teltow-Fläming sind die Kriterien des sog. Landstraßen-erlasses auf Strecken mit einer Gesamtlänge von 175,1 km erfüllt, das sind 20,2 % des Netzes. Nach den weiteren Maßgaben der Straßenverkehrsordnung für Beschränkungen des Verkehrs (§ 45 Abs. 1 StVO) wurden für 57,474 km (32,8%) Tempo 70 angeordnet.

Übersicht der Strecken mit Anordnung von Tempo 70
(Stand: Februar 2016)

Straße	Anzahl Abschnitte	Länge in km	Ausgangswert Tempo in km/h	Beschränkung Tempo in km/h
L70	1	2,900	100	70
L71	1	1,308	80	70
L73	5	14,831	100 bzw. 80	70
L79	6	7,678	100	70
L712	1	1,800	80	70
L793	5	8,890	100	70
L795	2	2,710	100	70
B96	3	4,280	80	70
B101	4	9,051	100 bzw. 80	70
K7216	1	1,156	80	70
K7232	1	1,700	80	70
Heinersdorfer	2	1,170	30 bzw. 50	50
Gesamt	32	57,474		

Zu 2.

Das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (Erlassgeber) will mit einer wissenschaftlichen Analyse die Wirksamkeit der Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Tempo 70 untersuchen. Die unteren Straßenverkehrsbehörden haben die Daten der entsprechenden verkehrsrechtlichen Anordnungen an das Ministerium übergeben. Ergebnisse der Untersuchung werden im Laufe des Jahres erwartet.

Im Landkreis gab es nach 2014 im Jahr 2015 mit 146 Unfällen die wenigsten Baumunfälle der letzten 3 Jahren. Im Jahr 2013 ereigneten sich noch 183 Baumunfälle. Auf den Landstraßen gemäß den Kriterien des Landstraßenerlasses ereigneten sich 28 Unfälle, das ist ein Anteil von 19,2 %. 3 Personen wurden bei Baumunfällen getötet. Alle Unfallorte liegen auf Landstraßen gemäß den Kriterien des Landstraßenerlasses. Bei den Verkehrsunfällen im Landkreis wurden im vergangenen Jahr insgesamt 5 Personen getötet.

Zu 3.

Entsprechende Aussagen zur Entwicklung des Schweregrades der Folgen von Baumunfällen werden aus den Untersuchungsergebnissen durch das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung erwartet.

Zu 4.

Beschränkungen des Verkehrs können nur auf der Grundlage des § 45 Abs. 1 i.V.m. Abs. 9 StVO angeordnet werden. Bei der Beurteilung der örtlichen Verhältnisse (Gefahrenlage) hat

das Straßenverkehrsamt an folgenden Beurteilungskriterien und der höchstrichterlichen Rechtsprechung orientiert:

1. **Dichter Baumbestand:** Mindestens 15 Bäume mit mehr als 25 Zentimetern Stammumfang an beiden Fahrbahnrandern in einer Distanz von weniger als 4,50 Metern vom jeweiligen Fahrbahnrand auf einer Strecke von 500 Metern.

2. **Keine Leitplanken:** Schutzeinrichtungen, die den Voraussetzungen an Fahrzeug-Rückhaltesysteme gemäß den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme - RPS" (Ausgabe 2009) genügen oder den in den Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen an Straßen (Ausgabe 1989) festgelegten Voraussetzungen an Schutzplanken (beide hrg. von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen) entsprechen.
3. **Weitere allg. Beurteilungskriterien sind u. a:** Streckenführung, Übersichtlichkeit, Ausbauzustand der Straße, Witterungsbedingungen, Verkehrsbelastung und Unfallgeschehen.

Zu 5.

Baumunfälle lassen sich nur durch eine langfristig angelegte Verkehrssicherheitsstrategie erfolgreich bekämpfen. Gerade das Thema Bäume zeigt, dass die Summe aus infrastrukturellen, verkehrsrechtlichen und auch fahrzeugseitigen Maßnahmen sowie Akzeptanz durch Verkehrsteilnehmer erfolgreich sein wird. Ein großes Potenzial liegt dabei in Fahrzeug-Rückhaltesystemen (Schutzplanken), einer den besonderen örtlichen Verhältnissen in Alleen angepassten Geschwindigkeit und der Gestaltung von hindernisfreien Seitenräumen. Die nachhaltige und verkehrsgerechte Sicherung der Alleen selbst ist dabei auch eine wichtige Teilmaßnahme.

Die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit stellt gegenwärtig eine Kompensationsmaßnahme für erforderliche, aber fehlende, Schutzplanken dar. Daher kann in dem Maße, wie eine betreffende Strecke mit Schutzplanken ausgestattet wird, eine Geschwindigkeitsbeschränkung entbehrlich werden. Es sei denn, diese ist nicht aus anderen Gründen erforderlich.

Wehlan